

Vf. 67-V-05



verkündet am 25. November 2005

gez. Franz
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

**In dem Verfahren
über die Wahlprüfungsbeschwerde**

der Frau L.

Verfahrensbevollmächtigte: H., Rechtsanwältinnen

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Klaus Budewig sowie die Richter Siegfried Reich, Ulrich Hagenloch, Alfred Graf von Keyserlingk, Hans Dietrich Knoth, Rainer Lips, Hans v. Mangoldt, Martin Oldiges und Hans-Heinrich Trute

auf die mündliche Verhandlung vom 24. November 2005

für Recht erkannt:

Die Wahlprüfungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

G r ü n d e:

I.

Die am 12. August 2005 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangene Beschwerde richtet sich gegen den Beschluss des 4. Sächsischen Landtages vom 13. Juli 2005 (PIPr 4/23, S. 1858) zur Drucksache 4/2481 über die Gültigkeit der Wahlen zum Sächsischen Landtag am 19. September 2004, mit welchem der Einspruch der Beschwerdeführerin zurückgewiesen wurde.

1. Dem angegriffenen Beschluss liegt ein Wahlprüfungsverfahren zu Grunde, das sich auf die Aufstellung der Landesliste der Partei des Demokratischen Sozialismus – PDS (nunmehr: Die Linkspartei.PDS) für die Wahlen zum 4. Sächsischen Landtag bezieht.

Die Bewerber der Landesliste wurden auf der Landesvertreterversammlung der PDS (von der PDS als VertreterInnenversammlung bezeichnet) am 8. und 9. Mai 2004 gewählt. Zu Beginn der Veranstaltung am 8. Mai 2004 wurde über die Wahlordnung abgestimmt. Dabei wurde mehrheitlich die Anwendung des „Eilenburger Verfahrens, leicht modifiziert“ in der Fassung eines Änderungsantrages zu diesem Verfahren beschlossen. Diese Wahlordnung hat – in der geänderten Fassung – folgenden Wortlaut:

Allgemeines

1. Grundlagen der Aufstellung der Landesliste sind das Gesetz über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (SächsWahlG), das Statut der PDS und die „Ordnung über die Wahlen von Wahlbewerberinnen für öffentliche Wahlen (OAW, Anlage zu § 45 Landessatzung).
2. Die LandesvertreterInnenversammlung bestimmt in offener Abstimmung die/den Versammlungsleiter/in, die/den Schriftführer/in, die/den Beisitzer/innen und zwei Personen, welche gegenüber der Landeswahlleiterin eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 21 (5) und § 27 (5) SächsWahlG abgeben.
3. Die/Der Versammlungsleiter/in leitet die gesamte LandesvertreterInnenversammlung. Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in können sich dabei durch die Beisitzer/innen vertreten lassen. Soweit in dieser Ordnung nichts abweichendes bestimmt ist, ist die Geschäftsordnung des Landesparteitages sinngemäß anzuwenden.
4. Die Mandatsprüfung obliegt dem Landesgeschäftsführer und weiteren durch die LandesvertreterInnenversammlung zu bestimmenden Mandatsprüfer/innen. Deren Bericht ist durch die Versammlung zu bestätigen. Die LandesvertreterInnenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Vertreter/innen beschlussfähig.
5. Die LandesvertreterInnenversammlung bestimmt in offener Abstimmung die/den Wahlleiter/in, die/den stellvertretenden Wahlleiter/in und die weiteren Mitglieder des Wahlvorstandes. Wer selbst zur Landesliste kandidiert, kann nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein.
6. Der Wahlvorstand leitet die Abstimmungen zur Landesliste und ermittelt die Ergebnisse. Er kann zur Sicherung eines zügigen Ablaufs Abstimmungshelfer/innen hinzuziehen.
7. Alle Bewerberinnen können sich der Versammlung persönlich vorstellen. Die Redezeit zur Vorstellung ist bei Bewerber/innen des Gemeinsamen Listenvorschlages und bei Änderungsvorschlägen auf fünf Minuten und bei Ergänzungsvorschlägen auf drei Minuten begrenzt.
8. Es ist ausreichend Zeit für Anfragen und für Diskussion der Vorschläge vorzusehen. Im Rahmen einer solchen Diskussion beträgt die Redezeit 3 Minuten.
9. Die Stimmenabgabe ist bei allen Abstimmungen zur Landesliste geheim. Stimmzettel einer Abstimmung müssen in Form und Farbe einheitlich sein. Die Stimmenauszählung ist öffentlich.

10. Der Wahlvorstand hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzen oder wenn der Wille der/des Abstimmenden nicht entsprechend dieser Ordnung erkennbar ist.

Aufstellungsverfahren:

Zusammensetzung der Landesliste

11. Die Landesliste der PDS Sachsen zu den Landtagswahlen 2004 soll 60 Bewerberinnen und Bewerber umfassen.
12. Zur Sicherung der Geschlechterquotierung gemäß Statut und Landessatzung gilt:
- Listenplatz 2 bleibt bei einer weiblichen Spitzenkandidatin Männern, bei einem männlichen Spitzenkandidaten Frauen vorbehalten.
 - Die ungeraden Listenplätze ab Platz 3 bleiben Frauen vorbehalten.
 - Die geraden Listenplätze ab Platz 4 bleiben Männern vorbehalten.

Vorschläge

13. Grundlage aller Abstimmungen ist ein geordneter Gemeinsamer Listenvorschlag. Dieser umfasst 40 Personen, 20 Bewerberinnen und 20 Bewerber. Er soll regional ausgewogen sein, unter den ersten 24 mindestens zwei Bewerberinnen oder Bewerber aus jeder Region enthalten. Außerdem soll er den durch den Landesvorstand benannten Kern der Landesliste enthalten, die in den Kreiswahlversammlungen präferierten Vorschläge berücksichtigen und mindestens 10 Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Landtagswahl das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, enthalten (siehe OAW 6).
14. Der Gemeinsame Listenvorschlag wird durch Landesvorstand und Landesrat eingebracht. Er ist durch die LandesvertreterInnenversammlung zunächst in geheimer Abstimmung als Grundlage zu bestätigen. Einzelne Bewerber/innen können gestrichen werden. Bewerber/innen, die auf der Hälfte aller gültigen Stimmzettel gestrichen worden, werden aus dem gemeinsamen Listenvorschlag gestrichen.
Bei Nichtbestätigung des Gesamtvorschlages beschließt die LandesvertreterInnenversammlung über ein Verfahren zur Bildung eines Gemeinsamen Listenvorschlages.
15. Zum Gemeinsamen Listenvorschlag können Änderungsvorschläge und Ergänzungsvorschläge eingebracht werden.
16. Änderungsvorschläge sind Vorschläge, die darauf abzielen, eine/n zusätzliche/n Bewerber/in in den Gemeinsamen Listenvorschlag einzufügen. Änderungsvorschläge müssen nach Vorliegen des gemeinsamen Listenvorschlages schriftlich eingebracht werden und bedürfen der Unterstützungsunterschriften von mindestens 15 Vertreter/innen.
17. Ergänzungsvorschläge sind Vorschläge, die darauf abzielen, ein/e weitere/n Bewerber/in an den Gemeinsamen Listenvorschlag nach Platz 40 anzufügen. Ergänzungsvorschläge müssen nach Vorliegen des gemeinsamen Listenvorschlages schriftlich eingebracht werden und bedürfen der Unterstützungsunterschriften von mindestens 15 Vertreter/innen.
18. Wahlkreisbewerber/innen und die auf den Kreiswahlversammlungen präferierten Bewerber/innen gelten auch ohne schriftliche Einbringung und ohne Unterstützungsunterschriften als Ergänzungsvorschläge, sofern sie dies nicht ausdrücklich ausschließen (siehe OAW 8.3. und 8.6.).
19. Für die Einbringung von Änderungs- und Ergänzungsvorschriften hat die/der Wahlleiter/in eine Ausschlussfrist zu setzen, welche frühestens nach der schriftlichen Vorlage des Gemeinsamen Listenvorschlages an die Vertreter/innen beginnt und mindestens 90 Minuten zu dauern hat.

Erste Änderungsabstimmung (Aufnahme weiterer Bewerber/innen)

20. In einer ersten Änderungsabstimmung werden alle Änderungsvorschläge zur Abstimmung gebracht. Angenommen sind die Änderungsvorschläge, für deren Einfügung auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel gestimmt wurde.
21. Mit der Zustimmung zu einem Änderungsvorschlag benennt die/der Vertreter/in zugleich die Position, an welcher der Änderungsvorschlag einzufügen ist. Diese Positionen können sein:
- vor Platz 1 bzw. Platz 2 des Gemeinsamen Listenvorschlages;
 - zwischen zwei ungeraden Plätzen des Gemeinsamen Listenvorschlages (bei Frauen)
 - zwischen zwei geraden Plätzen des Gemeinsamen Listenvorschlages (bei Männern).
- Dabei gilt Benennung einer bestimmten Position immer auch zugleich als Zustimmung zur Einfügung an nachfolgende Positionen. Bei der Benennung der Position sind die Vertreter/innen an keinerlei Vorschläge gebunden.

22. Ein Änderungsvorschlag wird, unter Berücksichtigung der Geschlechterquotierung an einer bestimmten Position eingefügt, wenn diese oder eine noch bessere Position auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel bestimmt wurde. Die nachfolgenden Bewerber/innen auf den ungeraden bzw. geraden Listenplätzen werden entsprechend der Quotierungsregel verschoben. Werden an einer Position mehrere Änderungsvorschläge eingefügt, erfolgt dies in der Reihenfolge der dafür eingereichten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die durch die/den Wahlleiter/in zu werfende Münze.

Zweite Änderungsabstimmung (Veränderung der Reihenfolge)

23. In einer zweiten Änderungsabstimmung besteht die Möglichkeit, die Reihenfolge innerhalb des (in der ersten Änderungsabstimmung geänderten) Gemeinsamen Listenvorschlages zu verändern. Dabei sind die Vertreter/innen an keinerlei Vorschläge gebunden. Sie können beliebig viele Bewerber/innen des (geänderten) Gemeinsamen Listenvorschlages – analog zu Punkt 21 – zur Einfügung an einer besseren Position oder an einer weniger günstigeren Position bestimmen.
24. Ein/e Bewerber/in wird – analog zu Punkt 22 – an einer besseren Position als Ihrer/seiner ursprünglichen Position eingefügt, wenn jene oder eine noch bessere Position auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel bestimmt wurde. Ein/e Bewerber/in wird – umgekehrt analog zu Punkt 22 – an einer weniger günstigen als ihrer/seiner ursprünglichen Position eingefügt, wenn jene oder eine noch weniger günstige Position auf mindestens der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel bestimmt wurde. Werden an einer Position mehrere Bewerber/innen eingefügt, erfolgt dies in der Reihenfolge der dafür erreichten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die durch die den Wahlleiter/in zu werfende Münze.

Ergänzungsabstimmung

25. In einer Ergänzungsabstimmung wird über die Einordnung der vorliegenden Ergänzungsanträge auf den verbliebenen freien Listenplätzen entschieden. Dabei werden die (weiblichen) Bewerberinnen und die (männlichen) Bewerber auf zwei getrennte Listen aufgenommen.
26. Jede/r Vertreter/in kann auf jede dieser beiden Listen so viele Stimmen abgeben, wie noch freie ungerade bzw. gerade Listenplätze zu vergeben sind. Die Bewerber/innen mit den höchsten Stimmzahlen werden in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen auf die verbleibenden freien ungeraden (Frauen) bzw. geraden (Männer) Listenplätze aufgenommen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die durch die/den Wahlleiter/in zu werfende Münze.

Schlussabstimmung

27. Über den geänderten und ergänzten Listenvorschlag wird in einer Schlussabstimmung entschieden. Dabei kann jede/r Vertreter/in für oder gegen diesen Vorschlag stimmen oder sich der Stimme enthalten. Übersteigt die Zahl der Für-Stimmen die Zahl der Gegenstimmen, ist der Vorschlag als Landesliste beschlossen. Anderenfalls ist zum nächsten möglichen Termin die LandesvertreterInnenversammlung neu einzuberufen.
28. Ziehen nach Schlussabstimmung und vor Einreichung der Liste Bewerber/innen ihre Bewerbung zurück, werden stattdessen am Ende der Liste die Nächstplatzierten der Ergänzungsabstimmung aufgenommen. Die weitere Reihenfolge entspricht Punkt 12.

Dieser Wahlordnung entsprechend lag den Vertretern für das weitere Wahlverfahren der „Gemeinsame Listenvorschlag“ von Landesvorstand und Landesrat der PDS mit den Namen von 40 Bewerbern und Bewerberinnen in platzierter Reihenfolge für die ersten 40 Plätze der Landesliste zur Bestätigung vor. Weiterhin war ihnen eine alphabetisch geordnete Zusammenstellung aller – also auch der nicht schon im „Gemeinsamen Listenvorschlag“ benannten – Bewerber um einen Platz auf der für 60 Listenplätze geplanten Landesliste ausgehändigt worden. 19 der nicht schon in den „Gemeinsamen Listenvorschlag“ aufgenommenen Bewerber – darunter auch die Beschwerdeführerin – reichten noch vor der Bestätigungsabstimmung mit dem Ziel ihrer Aufnahme in den „Gemeinsamen Listenvorschlag“ unter Beifügung von jeweils 15 Unterstützungsunterschriften Änderungsvorschläge bei der Versammlungsleiterin ein.

Nachdem sich die 40 Kandidaten des „Gemeinsamen Listenvorschlages“ in der Reihenfolge ihrer Platzierung mit einer bewilligten Redezeit von jeweils fünf Minuten vorgestellt hatten, wurde der Gemeinsame Listenvorschlag gegen 21.00 Uhr zur Abstimmung gestellt. Er fand die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Vertreter; zu einer mit Mehrheit möglichen Streichung einzelner Bewerber kam es nicht. Danach erhielten die 19 Bewerber der Änderungsvorschläge in alphabetischer Reihenfolge Gelegenheit, sich mit einer Redezeit von fünf Minuten vorzustellen. Zwischen 23.55 Uhr und 0.10 Uhr fand hierüber eine Abstimmung – die sog. Erste Änderungsabstimmung – statt. Dabei erreichte keiner der Bewerber die für eine Aufnahme in den „Gemeinsamen Listenvorschlag“ erforderliche Mehrheit; auch die Bewerbung der Beschwerdeführerin hatte mit 132 von 267 abgegebenen Stimmen keinen Erfolg.

Nach Fortsetzung der Landesvertreterversammlung am 9. Mai 2004 gegen 9.00 Uhr beantragte eine Vertreterin angesichts des knappen Ausgangs der Ersten Änderungsabstimmung bezüglich der Beschwerdeführerin, wegen der vorgerückten Stunde bei der Abstimmung und weil einige Vertreter zu diesem Zeitpunkt die Versammlung bereits verlassen hätten, die erneute Durchführung der Ersten Änderungsabstimmung. Dieser Antrag wurde mit deutlicher Mehrheit abgelehnt.

Gegen 10.00 Uhr erfolgte die Zweite Änderungsabstimmung über die endgültige Reihenfolge der in den „Gemeinsamen Listenvorschlag“ aufgenommenen Bewerber. Die Teilnehmer konnten hierbei die Namen platzierter Bewerber mit einer höheren oder niedrigeren Platzziffer versehen. Auch bei dieser Abstimmung fanden sich für Änderungen der Reihenfolge nicht die nach der Wahlordnung erforderlichen Mehrheiten.

Im Anschluss an diese Abstimmung präsentierten sich, jeweils mit einer Redezeit von drei Minuten, diejenigen Bewerber für einen Ergänzungsvorschlag für die Listenplätze 41 bis 60, welche sich nicht schon im vorangegangenen Änderungsverfahren vorgestellt hatten. Bei der Abstimmung über die Ergänzungskandidaten – der sog. Ergänzungsabstimmung – errang die Beschwerdeführerin die meisten Stimmen unter den weiblichen Bewerbern; ihr wurde der Listenplatz 41 zugewiesen.

Gegen 14.50 Uhr fand die Schlussabstimmung über den gesamten, 60 Plätze umfassenden Listenvorschlag statt. Der Vorschlag erhielt 196 Ja-Stimmen, 62 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen sowie eine ungültige Stimme. Nach Bekanntgabe dieses Ergebnisses fragte der Versammlungsleiter, ob es jemanden im Saal gebe, der anzweifeln, dass die Vertreterversammlung ordnungsgemäß verlaufen sei. Hierauf erfolgte keine Wortmeldung. Die beschlossene Landesliste wurde am 13. Juli 2004 bei der Landeswahlleiterin eingereicht und am 23. Juli 2004 vom Landeswahlausschuss zugelassen.

Bei der Wahl am 19. September 2004 errang die PDS 31 Mandate im neu gewählten Landtag. Dabei kam die Beschwerdeführerin, die auch als Kreiswahlbewerberin der PDS für den Wahlkreis Dresden 1 kandidierte, weder als Listen- noch als Direktkandidatin zum Zuge. Die

Bekanntmachung der Landeswahlleiterin über das endgültige Wahlergebnis vom 30. September 2004 wurde im Sächsischen Amtsblatt vom 9. Oktober 2004 veröffentlicht (Sonderdruck 9/2004, S. 617ff.).

2. Mit Schreiben vom 29. Oktober 2004, beim Sächsischen Landtag eingegangen am 2. November 2004, hat die Beschwerdeführerin gegen die Gültigkeit der Landtagswahl Einspruch erhoben und zur Begründung im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

Die Landesliste der PDS habe nicht zugelassen werden dürfen, weil das Zustandekommen dieser Liste gegen § 27 Abs. 5 SächsWahlG i.V.m. § 35 Abs. 3 Nr. 3 LWO verstoßen habe. Der auf der Landesvertreterversammlung eingebrachte Gemeinsame Listenvorschlag habe zwei Kandidaten enthalten, die zu diesem Zeitpunkt weder der PDS angehört hätten noch als Direktkandidaten für die PDS antreten sollten. Damit sei das Statut der PDS verletzt worden, welches bestimme, dass Nichtmitglieder für die Bewerbung um ein PDS-Wahlmandat die Unterstützung von mindestens 5 % der ordentlichen Mitglieder einer Mitgliederversammlung benötigen. Außerdem verstoße das „Eilenburger Verfahren, leicht modifiziert“ gegen die Freiheit und Gleichheit der Wahl. Diese Wahlordnung habe es den Vertretern nicht ermöglicht, sich selbst oder einen Dritten frei und ohne Einschränkungen für einen beliebigen Listenplatz vorzuschlagen. Es habe keine Möglichkeit bestanden, bereits im ersten Wahlgang einen Gegenkandidaten zu einem Bewerber des Gemeinsamen Listenvorschlags zu nominieren. Der Listenvorschlag habe die Zahl vierzig willkürlich festgelegt und zudem die Kandidaten auf den Plätzen 31 bis 40 gegenüber den ersten dreißig Bewerbern ungleich behandelt. Darüber hinaus habe der Gemeinsame Listenvorschlag ohne rechtliche Grundlage in der Parteisatzung ein Viertel aller Listenplätze Kandidaten unter 35 Jahren zugewiesen. Eine Ungleichbehandlung liege auch gegenüber den Bewerbern der Änderungsvorschläge vor, welche 15 Unterschriften bedurft hätten und denen es nicht möglich gewesen sei, sich dem direkten Vergleich zu den Listenbewerbern zu stellen. Diese Bewerber seien auch dadurch, dass sie sich erst nach dem ersten Wahldurchgang hätten vorstellen können, sowie auch durch den späten Beginn dieser Vorstellung und der sich anschließenden Änderungsabstimmung benachteiligt worden. Durch den alphabetisch geordneten Stimmzettel sei es faktisch ausgeschlossen gewesen, dass einer der Bewerber der Änderungsabstimmung auf einen der aussichtsreichen ersten 30 Listenplätze vordringen würde. Schließlich seien diejenigen Bewerber benachteiligt worden, die erstmals in der Ergänzungsabstimmung zur Wahl gestellt worden seien.

Nach mündlicher Verhandlung vom 29. März 2005 hat der Wahlprüfungsausschuss durch Beschlussempfehlung und Bericht vom 8. Juli 2005 (DS 4/2481) die Zurückweisung des Wahleinspruches empfohlen. Dem ist der Landtag mit einstimmigem Beschluss vom 13. Juli 2005 gefolgt.

3. Mit ihrer Beschwerde gegen den Beschluss des Landtages hält die Beschwerdeführerin im Wesentlichen an ihrem Vorbringen aus dem vorangegangenen Verfahren fest.

Sie beantragt,

den Beschluss des Landtages vom 13. Juli 2005 zur Drucksache 4/2481, Beschlussempfehlung und Bericht des Wahlprüfungsausschusses zum Wahleinspruch der Frau L., aufzuheben und festzustellen, dass die Landtagswahl vom 19. September 2004 im Freistaat Sachsen ungültig ist, die gewählten Abgeordneten ihre Mandate verlieren und die Wiederholung der Landtagswahl erforderlich ist.

4. Der Präsident des Sächsischen Landtages, der Sächsische Staatsminister der Justiz und die Fraktionen der im Sächsischen Landtag vertretenen Parteien hatten Gelegenheit, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

II.

Die zulässige Wahlprüfungsbeschwerde ist unbegründet, da es bei der auf die Landtagswahl vom 19. September 2004 bezogenen Aufstellung der Landesliste der PDS zu keinen Wahlrechtsverstößen i.S.v. § 1 Abs. 2 lit. a) und b) SächsWprG gekommen ist.

1. Das auf die Aufstellung der Landesliste gerichtete Verfahren hat nicht nur den ausdrücklichen normativen Vorgaben von § 27 Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 1 und 3 SächsWahlG zu genügen, sondern muss auch die sonstigen Grundprinzipien eines demokratischen Wahlakts wahren, also vor allem den Kernbereichen der in Art. 4 Abs. 1 SächsVerf verankerten Gebote der Freiheit und Gleichheit der Wahl Rechnung tragen.

a) Die Aufstellung der Wahlbewerber bildet die Nahtstelle zwischen den von den Parteien weitgehend autonom zu gestaltenden Angelegenheiten ihrer inneren Ordnung und dem Wahlrecht des Staatsbürgers. Daher bedeutet die Regelung, dass die Wahlbewerber „gewählt“ werden müssen, zugleich, dass die Grundsätze eines demokratischen Wahlrechts, soweit sie sich zur Gestaltung der Wahlvorbereitung eignen, auch auf die innerparteiliche Kandidatenaufstellung Anwendung zu finden haben. Mit der Anforderung einer „Wahl“ ist folglich nicht nur, wie § 21 Abs. 3 Satz 1 SächsWahlG es fordert, eine geheime Abstimmung verlangt, sondern es ist weiterhin die Einhaltung derjenigen demokratischen Wahlgrundsätze geboten, ohne die ein Kandidatenvorschlag schlechterdings nicht Grundlage eines demokratischen Wahlvorganges sein kann und deren Nichteinhaltung die legitimierende Wirkung der nachfolgenden Wahl in Frage stellen würde (vgl. BVerfGE 89, 243 [252 f.]).

b) An das Verfahren der parteiinternen Kandidatenaufstellung können freilich nicht jene Maßstäbe angelegt werden, die von Verfassungen wegen an den staatlichen Wahlakt zu stellen sind.

Die Bildung der Landesliste ist der inneren Ordnung der Parteien zuzurechnen, so dass es grundsätzlich deren autonomer Entscheidung unterliegt, wie sie das Verfahren der Kandidatenaufstellung für staatliche Wahlen ausformen. Innerhalb der durch Art. 21 Abs. 1

Satz 3 GG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 SächsVerf gezogenen Grenzen muss den Parteien daher bei der Gestaltung des Aufstellungsverfahrens ein eigenverantwortlich auszufüllender Freiraum verbleiben, da sie nur so vor unverhältnismäßiger staatlicher Einflussnahme auf den Ablauf innerparteilicher Willensbildungsprozesse bewahrt werden können.

Dies schließt ein, dass die für das staatliche Wahlverfahren maßgeblichen Gebote der Freiheit und Gleichheit der Wahl nur in ihrem Kerngehalt auf das Verfahren zur Aufstellung der Landesliste einwirken. Solange diese elementaren Standards nicht unterschritten werden, gebührt der verfassungsrechtlich gewährleisteten Parteienautonomie selbst dann der Vorrang vor konkurrierenden verfassungsrechtlichen Prinzipien des staatlichen Wahlverfahrens, wenn – wie bei der Aufstellung der Landesliste – der Übergangsbereich vom rein innerparteilichen in den staatlichen Bereich betroffen ist.

2. Hiervon ausgehend ist beim Verfahren zur Aufstellung der Landesliste der PDS kein nach § 1 Abs. 2 lit. a) SächsWprG relevanter Fehler unterlaufen.

a) Die Aufstellung der Landesliste ist gesetz- und verfassungsgemäß zustande gekommen.

aa) Die insoweit in § 27 Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 1 und 3 SächsWahlG enthaltenen normativen Vorgaben sind im Lichte der verfassungsrechtlich gewährleisteten Parteienautonomie zu verstehen, so dass sowohl die Anforderungen an den Wahlvorgang als solchen als auch an die prozedurale Sicherung seiner – vorliegend auch aus der Sicht der Beschwerdeführer zweifelsfrei gewährten – Geheimheit nicht jenen eines staatlichen geheimen Wahlvorgangs korrespondieren.

bb) Diesen gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben genügt das Verfahren zur Aufstellung der Landesliste der PDS unabhängig davon, dass den stimmberechtigten Vertretern ein kompletter „Gemeinsamer Listenvorschlag“ von Landesvorstand und Landesrat vorgelegt wurde.

(1) Mit Blick auf die verfassungsrechtlich gewährleistete Parteienautonomie gilt auch hier, dass die Anforderungen an eine innerparteiliche Wahl nicht jenen eines staatlichen Wahlvorgangs entsprechen müssen. Ausreichend ist vielmehr, dass das Wahlorgan auf die Aufstellung der Landesliste durch – wie auch immer ausgestaltete – Mehrheitsentscheidung maßgeblichen Einfluss ausüben kann und jeder einzelne Vertreter mit seiner Stimme auf die Besetzung der Landesliste in nicht nur theoretischer Weise einzuwirken vermag.

(2) Dies war bei der Aufstellung der Landesliste der PDS der Fall. Vor allem wird dem Aufstellungsverfahren der Charakter einer Wahl nicht dadurch genommen, dass den stimmberechtigten Vertretern ein kompletter „Gemeinsamer Listenvorschlag“ von Landesvorstand und Landesrat vorgelegt wurde. Es reicht vielmehr aus, dass die Stimmberechtigten bei entsprechender Mehrheit entweder den „Gemeinsamen Listenvorschlag“ vollständig verwerfen oder in ihm enthaltene Bewerber streichen (vgl. Nr. 14 der bei der Landesvertreterversammlung der PDS am 8. und 9. Mai 2004 praktizierten Wahlordnung) bzw. aufgrund entsprechender Änderungsanträge in Änderungsabstimmungen zusätzliche Kandidaten

in den „Gemeinsamen Listenvorschlag“ aufnehmen (vgl. Nr. 15 und 16 sowie 20 bis 22 dieser Wahlordnung) sowie die Reihenfolge der Kandidaten verändern konnten (Nr. 22 und 23 der Wahlordnung).

b) Es wurde auch der Kerngehalt des Gebots der Freiheit der Wahl gewahrt.

aa) Das Erfordernis eines freien und offenen Meinungsbildungsprozesses (vgl. BVerfGE 44, 125 [139]) gebietet im Verfahren der Kandidatenaufstellung, dass jedem stimmberechtigten Mitglied des Aufstellungsorgans ein Vorschlagsrecht zukommt (vgl. § 27 Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 3 Satz 2 SächsWahlG). Dieses darf sich nicht auf ein nur formales Antragsrecht beschränken, sondern muss die Möglichkeit eröffnen, die Vorschläge zur Gestaltung der Landesliste ungehindert und mit jedenfalls abstrakter Erfolgsaussicht in dem Entscheidungsgremium zur Abstimmung zu bringen.

bb) Diesen Anforderungen genügt das Aufstellungsverfahren. Die in der Landesvertreterversammlung praktizierte Wahlordnung sieht unter Nr. 14 im ersten Schritt eine Beschlussfassung über den „Gemeinsamen Listenvorschlag“ sowie die Möglichkeit einer Streichung einzelner in den Listenvorschlag aufgenommener Kandidaten vor und lässt im nachfolgenden Verfahren unter Nr. 16 Änderungsvorschläge zu, die darauf abzielen, einen zusätzlichen Bewerber in den „Gemeinsamen Listenvorschlag“ einzufügen. Die damit im Grundsatz gesicherte Vorschlagsberechtigung wurde – anders als in dem von der Beschwerdeführerin in Bezug genommenen Urteil des Hamburgischen Verfassungsgerichts vom 4. Mai 1993 (Az.: 3/92) – nicht durch die weiteren Umstände des Aufstellungsverfahrens geschmälert.

(1) Es widerspricht nicht dem Kernbereich der freien Wahl, dass dieser „Gemeinsame Listenvorschlag“ nicht durch die Landesvertreterversammlung, sondern durch Landesvorstand und Landesrat der PDS aufgestellt wurde.

§ 21 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 SächsWahlG, wonach satzungsmäßige Vorschlagsrechte durch das gesetzlichen Vorschlagsrecht der einzelnen Teilnehmer der Vertreterversammlung nicht berührt werden, zeigt, dass der Gesetzgeber eine Konkurrenz von Vorschlagsrechten verschiedener Parteiebenen nicht verhindern wollte. Auch Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG steht einem begrenzten Einfluss anderer als der zur Wahl berufenen Parteiorgane auf die Kandidatenaufstellung nicht entgegen, zumal die Parteiorgane aller Ebenen ihrerseits innerparteilich legitimiert sind.

(2) Das freie Vorschlagsrecht wurde weiterhin nicht dadurch beeinträchtigt, dass sich die Änderungskandidaten erst nach der Bestätigung des „Gemeinsamen Listenvorschlages“ vorstellen konnten und erst danach über ihre Aufnahme in die Liste abgestimmt wurde.

Zwar ist der Beschwerdeführerin darin Recht zu geben, dass es durch die Trennung von Bestätigungs- und Änderungsabstimmung nicht möglich war, einen bestimmten vorgeschlagenen Bewerber zu Gunsten eines bestimmten hinzuzufügenden Kandidaten zu streichen. Das freie Vorschlagsrecht verlangt indes kein einheitliches Abstimmungsverfahren.

Vielmehr unterlag es der Regelungsautonomie der Vertreterversammlung, sich in der mehrheitlich beschlossenen Wahlordnung auch für die Trennung der beiden Abstimmungen zu entscheiden und damit nicht zuletzt Gesichtspunkten der Verfahrensökonomie Rechnung zu tragen.

(3) Ebenso wenig ist verfassungsrechtlich relevant, dass es durch das Abstimmungsverfahren nicht möglich war, Streichungen und Hinzufügungen insgesamt aufeinander abzustimmen.

Das von der Vertreterversammlung gewählte Verfahren war in den – Streichungen und Hinzufügungen ermöglichenden – ersten beiden Stufen, der Bestätigungsabstimmung und der Ersten Änderungsabstimmung, einer Gesamtwahl angenähert, bei der verschiedene nach Mehrheitswahlrecht erfolgende Einzelwahlen für gleichrangige Funktionen in einem Wahlgang zusammengefasst sind. Der hiermit verbundene Verlust an Zielgenauigkeit kann im Hinblick auf die damit erreichte Verfahrensökonomie jedoch verfassungsrechtlich hingenommen werden, sofern nur – wie vorliegend – gewährleistet ist, dass ein verfahrensgemäß unterbreiteter Wahlvorschlag eines jeden Stimmberechtigten zu einer Abstimmung gelangt und damit eine Realisierungschance erhält (vgl. BVerfGE 89, 243 [264 f.]).

Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass die für die Landesliste gewählten Bewerber wegen ihrer Reihung, anders als etwa gewählte Vertreter für eine Besondere Vertreterversammlung (vgl. § 21 Abs. 1 Satz 3 SächsWahlG), nicht gleichrangig seien und daher für sie eine Gesamtwahl ausscheide. Zwar nimmt der Rang der Bewerber einer Landesliste tatsächlich proportional zum Listenplatz ab. In den ersten beiden Abstimmungsgängen erfolgte aber keine positionsbezogene Differenzierung zwischen den Bewerbern. Vielmehr diente diese Stufe des Besetzungsverfahrens in erster Linie dazu, aus dem Kreis von Bewerbern über Streichen oder Einfügen diejenigen Personen zu ermitteln, welche auf einem von der PDS als aussichtsreich angesehenen Listenplatz kandidieren sollten. Erst nach der Ersten Änderungsabstimmung wurde die grundsätzliche Gleichrangigkeit unter den nunmehr feststehenden Bewerbern aufgegeben und deren Reihenfolge mittels der Zweiten Änderungsabstimmung ermittelt.

Die Freiheit der Wahl wurde auch nicht dadurch in verfassungsrechtlich relevanter Weise beeinträchtigt, dass mit der Bestätigung des Gemeinsamen Listenvorschlags auch die in ihm vorgeschlagene Reihenfolge grundsätzlich gebilligt wurde und eine etwaige Einfügung von zusätzlichen Kandidaten an bestimmten Positionen (Nummer 21 der Wahlordnung) die durch die Zweite Änderungsabstimmung zu ermittelnde Reihenfolge vorgeformt hätte. Die so geschaffene Struktur besaß nämlich keinerlei Verbindlichkeit für die zur Ermittlung der Listenreihenfolge maßgebliche Zweite Änderungsabstimmung und berührte deshalb die grundsätzliche Gleichrangigkeit der Bewerber in den ersten beiden Abstimmungsgängen nicht.

(4) Schließlich steht dem freien Vorschlagsrecht nicht entgegen, dass Änderungsvorschläge der Beifügung von jeweils 15 Unterstützungsunterschriften bedurften.

Die Freiheit des Vorschlagsrechts gebietet kein uneingeschränktes Recht zur Einbringung von Wahlvorschlägen. Vielmehr erwächst den Parteien aus ihrer Verbandsautonomie die Befugnis, das Wahlverfahren aus Gründen seiner Effizienz so zu gestalten, dass die eigentlichen Wahlvorgänge auf nicht von vornherein aussichtslose Wahlbewerbungen beschränkt werden. Vergleichbare Regelungen enthalten im Übrigen die Wahlgesetze von Bund und Ländern selbst bei staatlichen Wahlen (vgl. etwa § 20 Abs. 2 und 3 SächsWahlG), ohne dass dies als verfassungsrechtlich bedenklich erachtet würde (vgl. BVerfGE 2, 132 [134]; BVerfGE 5, 77 [82]; BVerfGE 12, 33 [35]).

Gegen die entsprechenden Vorgaben in der Wahlordnung ist daher aus verfassungsrechtlichen Gründen nichts zu erinnern. Insbesondere besteht kein Anhalt dafür, dass die Höhe des Unterstützungsquorums – 15 Unterstützungsunterschriften bei 279 Vertretern – die Freiheit, Wahlvorschläge einzubringen, faktisch unterbinden könnte.

(5) Zum Kernbereich parteiautonomer Willensbildung gehören die äußeren Abläufe der Vertreterversammlung, etwa deren Dauer oder die Erreichbarkeit der Versammlungsstätte, so dass verfassungsrechtliche Schranken hier erst erreicht sind, wenn durch bestimmte Rahmenbedingungen gezielt die Inhalte beeinflusst werden könnten. Für Letzteres ist vorliegend aber nichts ersichtlich.

c) Das von der Beschwerdeführerin angegriffene Verfahren bei der Aufstellung der Landesliste verstößt nicht gegen den Kerngehalt des Gebots der Gleichheit der Wahl.

aa) Die Wahlrechtsgleichheit gehört allerdings zu jenen Wahlgrundsätzen, welche in ihrem elementaren Bereich bei der Aufstellung einer Landesliste zu beachten sind (vgl. BVerfGE 11, 266 [272]; BVerfGE 41, 399 [417]).

Anders als beim staatlichen Wahlakt (vgl. dazu: BVerfGE 11, 266 [272]; BVerfGE 85, 148 [157]; BVerfGE 99, 69 [77 f.]), kann das Gleichheitsgebot bei dem parteiinternen Verfahren der Listenaufstellung jedoch nicht im Sinne strenger und formeller Gleichheit verstanden werden. Allerdings muss gewährleistet sein, dass jeder Stimmberechtigte eine angemessen gleiche Chance erhält, seinen Kandidatenvorschlag der Vertreterversammlung zur Wahl vorzulegen, und dass jeder Wahlbewerber eine angemessen gleiche Chance erhält, sich der Wahlentscheidung der Vertreterversammlung zu stellen. Differenzierungen, die sich aus dem Anliegen ergeben, entweder das Wahlverfahren verfahrensökonomisch und effizient zu strukturieren und/oder eine ausgewogene und erfolgversprechende Landesliste aufzustellen, überschreiten deshalb die Schwelle zum Kerngehalt der Wahlrechtsgleichheit erst, wenn sie mit gravierenden Privilegierungen bzw. Beeinträchtigungen der Erfolgsaussichten einzelner Bewerber oder Kandidatengruppierungen einhergehen oder erkennbar von Motiven getragen sind, die sich mit demokratischen Grundsätzen nicht vereinbaren lassen.

bb) Hieran gemessen ist der Ablauf der Listenaufstellung am 8. und 9. Mai 2004 aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

(1) Der Verfassungsgerichtshof verkennt dabei nicht, dass Bewerber, die in dem von Landesvorstand und Landesrat der PDS aufgestellten „Gemeinsamen Listenvorschlag“ genannt waren, insoweit gegenüber anderen Kandidaten begünstigt waren, als sie weder 15 Unterstützungsunterschriften benötigten, noch dass für ihre erfolgreichen Kandidatur – wie bei den aus den Reihen der Vertreterversammlung vorgeschlagenen Bewerbern – die Mehrheit der Vertreter aktiv zustimmen musste. Vielmehr wurden die im „Gemeinsamen Listenvorschlag“ enthaltenen Bewerber bereits dann in die Landesliste aufgenommen, wenn sich in der Bestätigungsabstimmung nicht die Hälfte der Vertreter gegen sie ausgesprochen hatte.

(2) Diese Bevorzugung der von Landesvorstand und Landesrat vorgeschlagenen Bewerber hält sich aber im Rahmen des der PDS zukommenden eigenverantwortlichen Gestaltungsrahmens.

Zum einen hat das zu Ungleichbehandlungen der Kandidaten führende Verfahren eine Legitimation dadurch erfahren, dass es von gesetzmäßig und binnen-demokratisch gebildeten Parteiorganen in Gang gesetzt und dann durch Mehrheitsbeschluss der Vertreterversammlung bestätigt wurde. Zum anderen war die Beschneidung der Chancengleichheit ausgleichbar, da einerseits die (wenn auch insoweit positive) Mehrheit der Vertreterversammlung nicht vorgeschlagene Bewerber auf die Landesliste bringen konnte und da andererseits die (wenn auch insoweit negative) Hälfte der Vertreterversammlung im „Gemeinsamen Listenvorschlag“ enthaltene Kandidaten den Weg auf die Landesliste zu versperren vermochte.

Damit verbleibt als entscheidende Bevorzugung der von Landesvorstand und Landesrat empfohlenen Bewerber, dass diese vom Stimmverhalten unentschlossener oder sich einer klaren Positionierung enthaltender Teilnehmer der Vertreterversammlung profitierten, während die aus den Reihen der Teilnehmer der Vertreterversammlung vorgeschlagenen Kandidaten mehr als die Hälfte der Teilnehmer für sich aktiv gewinnen mussten. Dieser Unterschied ist verfassungsrechtlich jedoch nicht zu beanstanden, weil er nicht den Kernbereich der Gleichheit der Wahl antastet und auch angesichts der mehrheitlichen Billigung des Wahlverfahrens durch die Vertreterversammlung unmittelbar legitimiert war.

d) Soweit die Beschwerdeführerin diverse Verstöße von Satzungsrecht rügt, ist dies für das Wahlprüfungsverfahren unerheblich, da hierfür gemäß § 1 Abs. 2 lit. a) SächsWprG ausschließlich Verstöße gegen die staatliche Rechtsordnung von Belang sind. Das entsprechende Vorbringen der Beschwerdeführerin bietet auch keinen Anhalt dafür, dass die behauptete Verletzung des innerparteilichen Rechts mit einer Verletzung von staatlichem Recht einhergehen könnte.

3. Verstöße i. S. d. § 1 Abs. 2 lit. b) SächsWprG sind nicht ersichtlich.

III.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Budewig

gez. Reich

gez. Hagenloch

gez. Graf von Keyserlingk

gez. Knoth

gez. Lips

gez. v. Mangoldt

gez. Oldiges

gez. Trute